

RS OGH 1971/1/26 8Ob1/71, 3Ob82/08t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1971

Norm

ABGB §1438 Bb

AO §53 Abs4

Rechtssatz

Da sich die Wirkung der Aufrechnungserklärung auf den Zeitpunkt zurückbezieht, in welchem sich die Forderungen zuerst aufrechenbar gegenüberstanden, bewirkt die bereits vor Eröffnung des Ausgleiches entstandene Gegenforderung nur die Kürzung des durch sie nicht getilgten Teiles der Forderung des Klägers auf die Ausgleichsquote. Bei Wiederaufleben der Forderung fällt diese Kürzung wieder weg; eine Verrechnung der Gegenforderung mit der Ausgleichsquote findet nicht statt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 1/71
Entscheidungstext OGH 26.01.1971 8 Ob 1/71
Veröff: SZ 44/7
- 3 Ob 82/08t
Entscheidungstext OGH 11.07.2008 3 Ob 82/08t
Teilweise abweichend; Beisatz: Im Fall einer vor Konkurseröffnung erklärten Aufrechnung ist an diesen Grundsätzen festzuhalten (so schon 3 Ob 76/97s). (T1); Beisatz: Hier: Keine Aufrechnungserklärung vor Konkurseröffnung beziehungsweise Aufrechnungsvereinbarung. (T2)

Schlagworte

Bem: Vgl RS0051601

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0033939

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at